

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2459

vom 1. August 1989

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Spinnlerstrasse"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 1. März 1989 den Bau- und Strassenlinienplan "Spinnlerstrasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. März bis 27. April 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 1989 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 14. Juni 1989 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 5. Dezember 1988 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch die zuständigen Fachstellen ergab grundsätzlich keine Einwände.

Der Gemeinderat wird ersucht, im Sinne des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Orts- und Regionalplanung eine Ergänzung bzw. Aenderung des Strassennetzplanes innert nützlicher Frist zu veranlassen.

Bezüglich der neuen Brücke über den Orisbach wird auf die Auflagen gemäss Entscheid Nr. 609 der "Bau- und Landwirtschaftsdirektion" vom 24. November 1988 hingewiesen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Liestal am 1. März 1989 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Spinnlerstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/43/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-

rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu ver-
öffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Jauslin + Stebler, Ingenieure AG,
Gitterlistrasse 5, 4410 Liestal

Ingenieurbüro Schenk AG,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [4]

Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

